



Stand: 29.11.2023

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen für den Welfen SC Braunschweig e.V..
- (2) Die Beiträge, sowie der Termin des Inkrafttretens der Beiträge, werden in den Mitgliederversammlungen beschlossen.

2. Vereinsbeiträge

- (1) Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen b.z.w Sportgruppenbeitrag*).
1. **Grundbeitrag:**

Der Grundbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins für alle Mitglieder festgelegt.
2. **Abteilungsbeiträge:**

Jedes Mitglied hat zusätzlich zu dem Sockelbeitrag die Abteilungs-oder Gruppenbeiträge zu zahlen, in denen es Mitglied ist.

 - a) Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen in Mitgliederversammlungen beschlossen.
 - b) Die Beiträge für die Sportgruppen setzt der erweiterte Vorstand fest.
3. **Aufnahmebeiträge:**

Sofern die Mitgliederversammlung des Vereins es beschließt, kann von den aktiven Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.

Die Abteilungen können zusätzlich Aufnahmebeiträge festsetzen, die auch zu zahlen sind, wenn Mitglieder die Abteilung wechseln oder in mehrern Abteilungen Sport treiben. Für fördernde (passive) Mitglieder wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

3. Passivbeitrag

- (1) Für inaktive bzw, fördernde Mitglieder wird ein Passivbeitrag erhoben.
- (2) Die Abteilungen können zusätzlich einen Passivbeitrag festsetzen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann die Beitragsumstellung zum Quartalswechsel erfolgen. Der Antrag ist beim Vorsitzende/n Finanzen bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende einzureichen.

*) Eine Sportgruppe hat nicht den Status einer Abteilung. Die Gruppe wird vom Hauptverein, mit Unterstützung des Gruppenleiters, verwaltet.

4. Umlagen

- (1) Umlagen sind nicht regelmäßig zu erhebende Beiträge, die für einen bestimmten Zweck erhoben werden und von der Jahreshauptversammlung bzw. Abteilungsmitgliederversammlungen festgelegt werden.

5. Beitragszahlungen

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus zu Beginn eines jeden Quartals zu entrichten,
- (2) Vereinsbeiträge werden Grundsätzlich im Abbuchungsverfahren von einem Konto bei einem Geldinstitut erhoben.
Bei Rücklastschriften werden ebenfalls besondere Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Verlust der Mitgliedsrechte: Siehe Satzung § 7

(4) Kurzzeitmitgliedschaften (KZM)

1. Über Kurzzeitmitgliedschaften entscheiden die Abteilungen.
2. Über Kurzzeitmitgliedschaften in einer Sportgruppe entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Gruppenleiter bzw. Übungsleiter.
3. Kurzzeitmitglieder zahlen mindestens den Sockelbeitrag, den Abteilungsbeitrag und den entsprechenden Aufnahmebeitrag.
Diese Beiträge sind wiederum fällig, wenn eine neue KZM eingegangen wird.
4. Über die Höhe des KZM-Beitrags entscheidet die Abteilung bzw. für die Sportgruppe der Vorstand.
5. Bei **Werbemaßnahmen** und **Kursen** können die Abteilungen andere Konditionen festlegen
(Aufteilung der Beiträge zwischen Hauptverein und Abteilung, siehe Finanzordnung § 6 Abs.2)
6. Kurzzeitmitglieder, die anschließend die Vereinsmitgliedschaft erwerben, brauchen die Aufnahmebeiträge nicht erneut zu zahlen.
7. Beiträge von Kurzzeitmitgliedern werden bar oder bargeldlos in einem Betrag zu Beginn der KZM erhoben.
Die ordnungsgemäße Abrechnung ist von den Kassenwarten der Abteilung zu prüfen.

6. Schnupperteilnahme

- (1) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft erwägen, können grundsätzlich dreimal probeweise an den Übungsstunden teilnehmen.
Die Schnupperteilnahme ist beitragsfrei.
Ein Versicherungsschutz ist gewährleistet.

7. Ausnahmeregelungen

- (1) Arbeitslose, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (2) Familien zahlen einen ermäßigten Grundbeitrag.
In den Abteilungen können ermäßigte Beiträge für Familien und Ehepaare erhoben werden.
- (3) Der Familienbeitrag wird auch für die in häuslicher Gemeinschaft lebenden- nicht verheirateten- Mitglieder gewährt, wenn der Vereinsbeitrag von einem Bankkonto abgebucht werden kann.
- (4) Eine Familie zählt ab drei Personen.
- (5) Der BS-Pass ermöglicht grundsätzlich eine Minderung des Grundbeitrags um 50%.
Die Abteilungen können weitere Ermäßigungen beschließen.

*) Eine Sportgruppe hat nicht den Status einer Abteilung. Die Gruppe wird vom Hauptverein, mit Unterstützung des Gruppenleiters, verwaltet.

8. Soziale Härtefälle

- (1) Bei Vorlage besonderer sozialer Gründe kann der Vorstand in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, den Grundbeitrag und den Abteilungsbeitrag, mit Zustimmung der Abteilung, stunden, ermäßigen oder erlassen.
Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, jede Veränderung in den Voraussetzungen, die zu der Ausnahmeregelung führten, dem Vorstand mitzuteilen. Wird diese Meldung unterlassen, kann der Vorstand die fälligen Beiträge nachfordern oder andere Maßnahmen einleiten.
- (3) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

9. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Welfen SC muß schriftlich erfolgen.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Wenn ein Mitglied aus besonderen Gründen am Sport im WSC nicht mehr teilnehmen kann **1)** ist eine Sonderkündigung möglich.
1) Z.B. Umzug, Krankheit: Wenn dies belegt werden kann, ist der Fall unstrittig.
(Bei Krankheit muss die Sportunfähigkeit ärztlich bestätigt werden)

10. Beitragsübersicht

- a) Die jeweils gültigen Beiträge sind der Beitragsübersicht zu entnehmen.

Vorläufig Beschlossen bei der Vorstandssitzung am 29.11.23!



Vorstandsvorsitzender

*) Eine Sportgruppe hat nicht den Status einer Abteilung. Die Gruppe wird vom Hauptverein, mit Unterstützung des Gruppenleiters, verwaltet.